

Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere arbeitslose Personen

Als Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer hat das Parlament am 19. Juni 2020 das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) verabschiedet.

Ab dem 1. Juli 2021 haben Personen, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Um die Zeit bis zur Pensionierung zu überbrücken, können sie statt der Sozialhilfe neu eine Überbrückungsrente beantragen.

Die Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen, die sich am Modell der Ergänzungsleistungen orientieren und werden nicht durch die Ausgleichskassen ausgerichtet. Dafür sind dieselben Durchführungsstellen zuständig, welche im jeweiligen Kanton die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) ausrichten.

Sobald eine Anmeldung für Überbrückungsleistungen möglich ist, erfahren Sie dies auf der Website der für Ihren Wohnkanton zuständigen Stelle für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Nützliche Links:

- [Informationsbroschüre](#) zu den Überbrückungsleistungen
- [Liste der kantonalen Stellen](#) für Ergänzungsleistungen